



**Kanton Basel-Landschaft
Gemeinde Bennwil**

Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

Beschluss des Gemeinderates:	23.05.2017
Beschluss der Gemeindeversammlung:	21.06.2017
Fakultative Referendumsfrist:	21.07.2017
Urnenabstimmung:	

Namens des Gemeinderates
Die Präsidentin:

Die Gemeindeverwalterin:

Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung Nr. 455 vom 04.12.2017 genehmigt.



Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

Vom 23. Mai 2017

Alle Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter. Mann und Frau sind in allen Belangen gleichgestellt.

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Bennwil, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (Stand 1. Juli 2015) beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

¹Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996 (Stand 11.08.1997, nachfolgend Gesetz).

²Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst die Kinder ab Eintritt in den Kindergarten und die Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Altersjahres gemäss Beitrittsbedingungen § 6 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz.

§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates

¹Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus.

²Er erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte gemäss § 4 Absatz 3 des Gesetzes und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung gemäss § 11 Absatz 2 des Gesetzes übertragen sind.

§ 3 Administrative Belange

¹Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit Zahnärzten, den Rechnungs- und Zahlungsverkehr, die Buchführung sowie den Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

²Das Schulsekretariat der Primarschule orientiert die Eltern der in den Kindergarten bzw. die Schule eintretenden Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege.

³Die Gemeinde erfasst die der Kinder- und Jugendzahnpflege beitretenden Kinder sowie die von den Eltern getroffene Wahl des Zahnarztes.

§ 4 Aufgabe der Eltern

Die Eltern melden der zuständigen Person der Gemeindeverwaltung den Beitritt oder den Austritt aus der Kinder- und Jugendzahnpflege, den gewählten Zahnarzt sowie eine allfällige Änderung in der Wahl des Zahnarztes.



II. FINANZIELLES

§ 5 Zahnpflegeinstruktionen in der Schule

Der Gemeinderat kann allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.

§ 6 Subventionsregeln

¹An die Kosten von subventionsberechtigten Leistungen (§ 10, Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) kann – je nach Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten sowie der Kinderzahl – ein Gemeindebeitrag gewährt werden.

²Der Gemeinderat regelt die Berechnung in einer separaten Verordnung.

§ 7 Anwendung des Subventionsschlüssels

¹Der Subventionssatz wird von der Gemeindeverwaltung nach den letztverfügbaren definitiven Staatssteuerfaktoren der Eltern festgesetzt.

²Bei der Quellensteuer unterliegenden Eltern werden die Einkommensverhältnisse bei der kantonalen Steuerverwaltung eingeholt.

³In Härtefällen kann der Gemeinderat auf schriftliches und begründetes Gesuch einen höheren Gemeindebeitrag bewilligen.

III. Schlussbestimmungen

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle bisherigen, diesem Reglement widersprechenden Beschlüsse und Weisungen der Gemeinde aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft. Es findet auf alle zahnärztlichen Behandlungskosten Anwendung, die nach dem 1. Januar 2017 der Kinder- und Jugendzahnpflege in Rechnung gestellt werden.